Gemeinde Beringen

Verordnung über die Benützung der Anlage Grafenstein

1. Belegung

Grundsätzlich stehen die Anlagen allen Vereinen zur Verfügung. Der FC Beringen hat das Recht, zu Beginn einer Saison die notwendigen Belegungsdaten für die ganze Saison einzureichen. Für diese Belegungen hat der FC Beringen Vorrang gegenüber anderen Vereinen. Dies gilt für den Trainings- wie auch für den Meisterschaftsbetrieb.

Der Sportplatz und dessen Einrichtungen stehen unter der Aufsicht des Werkhofs Beringen. Den Anordnungen der Mitarbeitenden des Werkhofs Beringen ist Folge zu leisten. Bei ungünstigen Platzverhältnissen wird eine Hinweistafel „Platz gesperrt“ aufgestellt. In diesem Fall darf der Sportplatz nicht benützt werden. Im Winter ist der Platz zur Pflege und Erholung des Naturrasens gesperrt. Der Werkhof ist angehalten die Sperrzeiten möglichst gering zu halten und die Nutzer möglichst frühzeitig zu informieren.

Beim Gebrauch der Anlagen ist mit der nötigen Sorgfalt zu verfahren. Allfällige Beschädigungen und Defekte sowie besondere Vorkommnisse sind umgehend dem Werkhof Beringen (052 687 24 12) zu melden.

Bei jedem Anlass ist eine Person als Ansprechpartner zu bestimmen, welche für die Vorbereitung, die ordnungsgemässe Durchführung und die Aufräumarbeiten die Verantwortung übernimmt.

2. Bewilligung

Eine Belegung ist rechtzeitig über das Online-Reservationssystem oder mittels schriftlichen Gesuchs zu beantragen. Sie ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch die Abteilung Hochbau Beringen möglich.

Für regelmässige Benützungen für Vereine (Trainingsbetrieb) wird eine Bewilligung pro Saison erteilt. Jährlich wird ein Belegungsplan mit allen regelmässigen Nutzungen erstellt.

Grossveranstaltungen des FC Beringen (Anlässe mit Festcharakter) und alle übrigen Veranstaltungen von Dritten bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Hochbau. Gesuche für Anlässe müssen mindestens zwei Monate zum Voraus eingereicht werden. Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft muss jeder Veranstalter unabhängig von der Nutzungsbewilligung bei der Einwohnerkontrolle beantragen.

Während des Meisterschaftsbetriebs des FC Beringen darf höchsten ein grosser Anlass von Dritten durchgeführt werden, welcher den gesamten Spielbetrieb verunmöglicht.

3. Ortsansässige Vereine und Organisation

Vereine und Organisationen, welche einen offiziellen Sitz in Beringen haben, gelten als ortsansässig. Sie werden bei der Vergabe des Areals gegenüber auswärtigen Vereinen und Organisationen bevorzugt.

4. Belegungsgebühren

Ortsansässige Vereine und Organisationen bezahlen für die regelmässige Nutzung (Probe- und Trainingsbetrieb), für Einzelanlässe sowie für zusätzliche Trainingseinheiten und den Meisterschaftsbetrieb keine Belegungsgebühren.

Auswärtige Vereine, welche die Anlage Grafenstein belegen, haben nachfolgende Gebühren zu bezahlen:

4.1 Regelmässige Nutzung [a)]

Kosten pro Saison (eine Belegung pro Woche)	auswärtige Vereine	
	½ Tag [1)]	Beleuchtung [2)]
Grafenstein 1, Feld Ost (Hauptplatz)	CHF 600.00	CHF 200.00
Grafenstein 2, Feld West	CHF 600.00	CHF 200.00
Grafenstein 3, Feld Mitte (Junioren-Spielfeld)	CHF 400.00	CHF 200.00

[1)] Eine Belegungsdauer von bis zu 6 Stunden (inklusive einrichten und aufräumen) gilt als ½ Tag.
[2)] Wenn die Beleuchtung benötigt wird, ist der Zuschlag zu entrichten

4.2 Einzelanlässe

Kosten pro Belegung	auswärtige Vereine		
	½ Tag [1)]	ganzer Tag	Abend [2)]
Grafenstein 1, Feld Ost (Hauptplatz)	CHF 80.00	CHF 120.00	CHF 40.00
Grafenstein 2, Feld West	CHF 80.00	CHF 120.00	CHF 40.00
Grafenstein 3, Feld Mitte (Junioren-Spielfeld)	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF 40.00

[1)] Eine Belegungsdauer von bis zu 6 Stunden (inklusive einrichten und aufräumen) gilt als ½ Tag
[2)] Wenn die Beleuchtung benötigt wird, ist der Zuschlag zu entrichten

Handelt es sich um eine kommerzielle Veranstaltung (Veranstaltung mit Eintritt und / oder mit Wirtschaftsbetrieb) erfolgt ein Zuschlag auf die Nutzungsgebühren um 50 %.

5. Nutzungsregeln

5.1 Allgemeines / Abfälle

Der Sportplatz und dessen Einrichtungen sowie das Sporthaus sind nach der Nutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen (Unrat ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen). Spiel- und Sportgeräte sind an den definierten Orten zu deponieren respektive wegzuräumen. Aufräumarbeiten, welche durch den Werkhof erledigt werden müssen, werden den Verursachern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.2. Garderobe

Die Nutzung der Garderoben ist in den Gebühren enthalten. Bei übermässiger Verschmutzung wird die Reinigung nach Aufwand verrechnet.

5.3. Kioskbetrieb und Toilettennutzung

Mit der Pächterin bzw. dem Pächter des Container-Kiosks Grafenstein ist abzusprechen, ob der Kiosk beim Spielfeld bei Veranstaltungen geöffnet oder geschlossen sein soll.

Wird der Kiosk während einer Nutzung durch die Pächterin bzw. den Pächter geführt, steht das WC von April bis Oktober beim Spielfeld zur Verfügung. Die Reinigung wird durch die Pächterin bzw. den Pächter übernommen.

Wenn der Kiosk während einer Nutzung nicht geöffnet ist, kann der Verein das WC beim Spielfeldrand ebenfalls nutzen. Er ist jedoch für die Reinigung am Ende der Nutzung zuständig. Wird das WC nicht gereinigt, werden die Aufwendungen für die Reinigung nach Aufwand verrechnet.

5.4. Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung darf nicht unnötig eingeschaltet werden. Im Trainingsbetrieb ist die Beleuchtung auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
Die Platzbeleuchtung ist um 22.00 Uhr auszuschalten. Für besondere Anlässe kann der Hauswart die Beleuchtungszeiten verlängern. Unbefugten ist das Einschalten der Beleuchtung untersagt.

5.5 Lautsprecheranlage

Die Lautsprecheranlage, Radios, Musik- und andere elektronische Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Abteilung Hochbau in Betrieb genommen werden. Der Lärmpegel ist möglichst tief zu halten.

5.5. Rauchverbot

Auf dem Areal Grafenstein herrscht im ordentlichen (Trainings-)Betrieb Rauchverbot.
Beim Garderobengebäude und beim Kiosk können die Vereine Aschenbecher deponieren. In unmittelbarer Umgebung dieser Aschenbecher ist das Rauchen gestattet. Bei Meisterschaftsspielen und anderen Anlässen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass genügend Aschenbecher zur Verfügung stehen.

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Spielfeldmarkierungen, Unterhalt von Toren und Banden

Für das Zeichnen der Linien, der Unterhalt von Toren und Banden ist der FC Beringen zuständig.

6.2. Veränderungen der Anlage

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen bedürfen der Bewilligung der Abteilung Hochbau. Diese sind nach Gebrauch wieder abzubrechen, der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

5.3. Gebührenerlass

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

6. Fahrzeuge / Parkierung

Die Sportanlage darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind die notwendigen Transporte für den Unterhalt.

Die Motorfahrzeuge und Fahrräder der Wettkämpfer und Zuschauer sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. (siehe beiliegende Skizze)

Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

7. Haftung

Die Gemeinde Beringen lehnt jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen, etc. ab. Der Abschluss entsprechender Versicherungen obliegt den Vereinen und Veranstaltern.

8. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Benützung der Anlage Grafenstein (415.240) vom 1. August 2020.

Beringen, 19. Juni 2023

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:	Der Schreiber:
Roger Paillard	Florian Casura